

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeine Regeln und Begriffe

#### 1.1 Begriffsbestimmungen

Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen zu einem Zweck in Geschäftsbeziehung getreten werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung bzw. bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde bzw. Auftraggeber im Sinne dieser AGB ist sowohl ein Verbraucher wie auch ein Unternehmer.

#### 1.2 Allgemeines

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen; diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden.

Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam

### 2. Auftragsbestätigung

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. auch seitens unserer Vertreter oder Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bestätigte Preise gelten nur bei Annahme der bestätigten Mengen. Das gilt auch für die Be- und Verarbeitung von Material unserer Auftraggeber.

### 3. Preise

Preisänderungen/-anpassungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Kunde/Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

### 4. Liefer- und Leistungszeit

Lieferfristen und –Termine gelten nur annähernd, es sei denn, wir haben sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Sie verstehen sich ab Werk. Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muss uns der Auftraggeber den Verzug schriftlich mitteilen.

Liefertermine/ Leistungstermine oder -fristen verschieben sich bzw. verlängern sich angemessen, wenn wir durch die höhere Gewalt, auf Grund von Arbeitskämpfen oder sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung unserer Leistung gehindert sind. Für hieraus entstandene Schäden haften wir aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm nicht zu. Wir teilen Beginn und Ende der vorgenannten Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden/Auftraggeber baldmöglichst mit.

### 5. Versand und Gefahrenübergang

Ist der Kunde Unternehmer, so geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes, die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.

### 6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug erfolgen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Als anerkanntes Inklusionsunternehmen ist die BeTec berechtigt auf Ihre Waren- und Dienstleistungen einen verminderten Mehrwertsteuersatz von 7% anzuwenden.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware und/oder an gelieferten Stoffen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung aus dem Vertragsverhältnis vor. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren oder Stoffen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

7.2 Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich BeTec das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen der BeTec in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, BeTec einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.

7.5 BeTec ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Regelung, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware herauszuverlangen.

7.6 Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt BeTec bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an, die erfüllungshalber stattfindet. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zu Einziehung der Forderung ermächtigt. BeTec behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Sicherungsübereignung, Verpfändung u.Ä.) ist der Kunde ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung nicht berechtigt. Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware, gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen vermischt ist.

7.7 Der Auftraggeber verwahrt das (Mit)Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für BeTec.

### 8. Mängel / Gewährleistung

#### 8.1 Ansprüche wegen Mängeln im Fall des Abschlusses von Kauf-/Werklieferungsverträgen

(1) Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel des Werkes zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des

Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(5) Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(7) Für den Unternehmer beträgt die Gewährleistung ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für den Verkauf gebrauchter Sachen wird dem Unternehmer keine Gewähr geleistet. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistung zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, bei dem Verkauf gebrauchter Sachen ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den offensichtlichsten Mangel nicht rechtzeitig gemäß Absatz 5 und 6 dieser Regelung angezeigt hat. Sofern der Kauf bzw. die Lieferung ein Bauwerk oder eine Sache betreffen, die für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist einheitlich fünf Jahre.

(8) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn BeTec mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(9) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als die Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## **8.2 Ansprüche wegen Mängeln im Fall des Abschlusses von Werkverträgen**

(1) BeTec als Auftragnehmer leistet für Mängel des Werkes zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Sofern der Auftraggeber die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, sowie wegen Schadensersatzes verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn BeTec mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von BeTec zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des

Auftraggebers. Eine Haftung von BeTec nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

(6) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

## **9. Haftungsbeschränkungen**

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware/des Werkes/der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

(4) Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung (vgl. Abschnitt 8) bleiben unberührt.

## **10. Haftung bei Schäden oder Verlust an Materialien bei einem Werkvertrag**

(1) Die Haftung von BeTec für Folgeschäden, die durch den Einbau der von BeTec gefertigten Produkte auftreten könnten, wird dadurch eingeschränkt, dass BeTec die Produkte grundsätzlich nach den mit den Auftraggebern zuvor abgestimmten und genehmigten Fertigungsunterlagen und Qualitätsnormen anfertigt. Von Auftraggebern, die Unternehmer sind, wird grundsätzlich eine Wareingangsprüfung verlangt. Unbeschadet der Regelungen gemäß Ziffer 9 wird Schadensersatz für Folgeschäden daher nur nach Maßgabe des jeweiligen Mitverschuldensgrades von BeTec bzw. des Bestellers geleistet (§ 254 BGB).

(2) Die Haftung von BeTec für Schäden an Fremdware durch höhere Gewalt (Elementarschäden, Brand, Wasser usw.) und/oder Verlust durch Diebstahl der Fremdware aus einem Gebäude bzw. vom Gelände der BeTec wird hiermit ausgeschlossen

## **11. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Bersenbrück (für Unternehmer).

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bersenbrück, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen hat.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll – soweit zulässig – durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

**Bersenbrück, 27.06.2024**

**Bereichsleitung Berufliche Rehabilitation**